

## Einrichtungsspezifisches Besuchskonzept für die Zeit der Corona- Pandemie Stand: 08.03.2021

Konzeption zur Regelung von Besuchen in St. Michael gemäß der Verordnung / Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflegeeinrichtung – Altenpflegeheim St. Michael Dresden- persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen. Der Anspruch der Bewohner auf den Empfang von Besuchern muss jedoch abgewogen werden mit dem Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion.

Die Besuche erfolgen gemäß:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“

Es sind strikte Besuchszeiten und Regelungen zur Reduzierung der Besuchszahlen einzuführen. Ziel ist es, einen Eintrag in Einrichtungen mit schutzbedürftigen Personengruppen zu vermeiden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS-CoV 2 Virus.

Die Maßnahmen sind befristet bis zum 31.03.2021. Wir prüfen jeden Tag neu, ob die Maßnahmen aufgehoben werden können.

**Folgende Besuchsregeln gelten (Stand: 08.03.2021)**

- **Besuche können nur nach erfolgtem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden.** Die Testung erfolgt entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung. Besucher finden sich 30 Minuten vor dem vereinbarten Termin zum Test ein.  
Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Der Laborbericht ist vorzulegen.
- **In der Einrichtung besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard.**
- Pro Woche und Bewohner sind zwei Besuche möglich.
- Es ist jeweils eine Besuchsperson zugelassen.
- Der jeweilige Besuch soll die Zeitdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- Besuchszeiten:           täglich von 14.00 bis 16.30 Uhr
- Es sind drei Besuche in der Einrichtung gleichzeitig möglich.

Besucher haben grundsätzlich KEINEN ZUTRITT, wenn diese:

- Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen
- im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen
- in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Besuche innerhalb der Einrichtung sollen möglichst unterbleiben.

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden Bewohner und Besucher gebeten, bevorzugt das Freigelände zu nutzen. Vom Verlassen des Heims sowie des Heimgeländes sollte möglichst abgesehen werden.

Besuchswünsche sind spätestens 24 Stunden vorab telefonisch anzumelden und abzusprechen. Besuchstermine sind über den Sozialen Dienst anzumelden (0351 43915627 bzw. - 621). Falls der Soziale Dienst nicht zu erreichen ist, kann in der Verwaltung eine Rückrufbitte hinterlassen werden. Die Einrichtung bestätigt den Besuchstermin bzw. informiert rechtzeitig, wenn dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall werden zeitnahe Alternativen vorgeschlagen.

Der Besuch wird von der Einrichtung registriert.  
Zusätzlich zu der Besucherregistrierung hat der Besucher/ Besucherin einen Selbstauskunftsbogen zu seinem gesundheitlichen Zustand auszufüllen und zu unterzeichnen.

**Folgende Daten werden erfasst:**

- Name/Vorname des Besuchers
- Datum und Uhrzeit des Besuchs
- Besuchte/r Bewohner/in
- Kontaktdaten in Form von Email-Adresse oder Telefonnummer oder Postadresse
- erkennbare Atemwegserkrankungen? ja/nein
- Fieber, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit? ja/nein
- Covid-19-Infektion ja/nein
- Kontakt zu einer Covid-19 positiv getesteten Person? ja/nein

Diese Daten werden ein Monat nach Erhebung gelöscht.

Gleichzeitig unterzeichnet der Besuch hierbei die Belehrung, dass die in diesem Konzept beschriebenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen während des gesamten Besuchs innerhalb als auch außerhalb des Hauses eingehalten werden.

Weiterhin erfolgt die schriftliche Einverständniserklärung zur PoC-Antigen-Testung mit Hinweis auf den Ablauf des Tests, Risiken des Tests, der erforderlichen Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Testung sowie zur Meldepflicht an das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Ergebnisses.

Beim Betreten der Einrichtung sowie zu Beginn des Besuchs ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Die Besucher werden von einem dazu eingesetzten Mitarbeiter in die Hygieneregeln eingewiesen. Händedesinfektionsmittel steht bereit.

Besucher/ Besucherinnen müssen, während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung sowie während gemeinsamer Spaziergänge eine FFP2-Maske tragen. Falls nicht vorhanden, wird dieser von der Einrichtung zu Verfügung gestellt.

Der Bewohner sollte, soweit medizinisch vertretbar, eine FFP2-Maske tragen. Dieser wird von der Einrichtung zu Verfügung gestellt.

Innerhalb der Einrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Besucher und Mitarbeiter als auch zwischen Besucher und Bewohner zu jeder Zeit einzuhalten.

Außerhalb der Einrichtung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zum jeweiligen Besuch einzuhalten. Spaziergänge mit Rollstuhl sind möglich.

Besuche innerhalb der Einrichtung sind in den dafür ausgewiesenen Besucherzimmern zulässig. Zur Sterbebegleitung oder bei vollständig immobilen Bewohnern sind Besuche in den Bewohnerzimmern möglich. Besuche von mobilen Bewohnern im Bewohnerzimmer sind möglich, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden. Die speziellen Regelungen für Doppelzimmer sind zu beachten.

Die Besuchsräumlichkeiten sind direkt und auf kürzestem Weg aufzusuchen. Die Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes informieren zum kürzesten Weg im Anschluss an die Hygienebelehrung. Wenn möglich sind die Treppenhäuser zu nutzen.

Das Betreten der Personalbereiche und anderer Bewohnerzimmer auf den Wohnbereichen sowie der Aufenthalt in den Fluren der Einrichtung ist nicht gestattet.

Der Besuch hat keinen weiteren direkten Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung.

Verlässt der Besucher mit dem Bewohner/der Bewohnerin zum Spaziergang die Einrichtung, dann hat er die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung (Abstandsregelung, Tragen von Mund-Nasenbedeckung etc.) eingehalten werden.

Sollten Besucher die Abstandsregeln und Hygienevorschriften nicht einhalten, so ist dies durch die Mitarbeitenden unverzüglich anzusprechen. Entsprechendes Fehlverhalten ist zu dokumentieren. Der Einrichtungsleiter wird mit dem Gesundheitsamt Rücksprache zum Vorgehen bei weiteren Besuchen halten.

Im Anschluss des Besuchs werden die entsprechenden Kontaktflächen (z.B. Stuhl, Tisch, Türgriff und Lichtschalter) desinfiziert und der Raum wird gelüftet. (Aufgabe des Personals)

Bei Rückkehr in die Einrichtung haben Bewohner und Besucher eine Handdesinfektion durchzuführen.

#### Sterbebegleitung

Die Begleitung Sterbender kann im engsten Familienkreis, auch außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Dies ist uns ein großes Anliegen. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit zum Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nur 30 Minuten vor Beginn der regulären Besuchszeiten sowie bis 30 Minuten vor dem Ende der Besuchszeiten besteht. Ein negatives Ergebnis ist für den ganzen Tag gültig. Sollte aus der akuten Situation heraus die Sterbebegleitung erforderlich sein, die Möglichkeit zum Test auf das Coronavirus in der Einrichtung zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht bestehen, so sind Besuche ohne vorherigen Test mit der Heimleitung oder Pflegedienstleitung abzusprechen. Besucher haben in diesem Fall eine FFP2-Maske zu tragen. Die unten benannten Maßgaben zu den Besuchen in Bewohnerzimmern gelten entsprechend.

#### **Raumgestaltung für die Besucherregelungen und Zugang**

Terrasse am Saal: Der Zugang zur Terrasse erfolgt für Besucher von außen über die Treppe. Besucher, die die Treppen zur Terrasse nicht gehen können, gelangen über den Haupteingang aus auf die Terrasse. Der Besucher meldet sich über die Türklingel am Haupteingang an. Besucher werden von den Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes in Empfang genommen sowie entsprechend belehrt und informiert. Die Besucher können die Bewohner selbständig im Bewohnerzimmer abholen und nach dem Spaziergang wieder in das Bewohnerzimmer bringen.

Besucherzimmer: Das Besucherzimmer befindet sich im Erdgeschoss. Der Besucher, die Besucherin meldet sich über die Türklingel am Haupteingang an und betritt den Besucherraum über den Haupteingang, um lange Wege durch die Einrichtung zu vermeiden. Die notwendigen Abstände sind entsprechend markiert. Das Besucherzimmer verfügt über ausreichend Lüftungsmöglichkeiten, um für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen. Die Einrichtung stellt eine transparente Schutzwand zur Verfügung. Dadurch kann die Möglichkeit einer Tröpfcheninfektion nochmals gemindert werden.

Bewohnerzimmer: Erfolgt ein Besuch im Bewohnerzimmer, so werden die besuchenden Personen nochmals auf die entsprechenden Abstandsregelungen hingewiesen. Es sind die Hinweise bzgl. des Aufenthalts in den Fluren etc. zu beachten. Die Bewohnerzimmer sind direkt und auf kürzestem Weg aufzusuchen. Wenn notwendig, begleitet ein verantwortlicher Mitarbeiter den Gast in das Bewohnerzimmer und nach dem Besuch wieder zum Ausgang. Während des Besuches ist auf eine gute Belüftung des Zimmers zu achten. Wenn möglich, ist das Fenster vollständig zu öffnen.

Spezielle Regelung für Doppelzimmer: Der Aufenthalt im Bewohnerzimmer ist nur möglich, wenn der zweite Bewohner nicht im Zimmer ist. Es ist auf die kleinen Wohnzimmer auf den Wohnbereichen sowie auf die „Gute Stube“ und den Speisesaal auszuweichen. Die Besucher können die Bewohner selbständig im Bewohnerzimmer abholen und nach dem Besuch wieder in das Bewohnerzimmer bringen.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang möglich. Weitere Eingänge stehen für die Besucher nicht zur Verfügung.

Spaziergänge: Der Besucher meldet sich über die Türklingel am Haupteingang an. Besucher werden von den Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes in Empfang genommen sowie entsprechend belehrt und informiert. Die Besucher können die Bewohner selbständig im Bewohnerzimmer abholen und nach dem Spaziergang wieder in das Bewohnerzimmer bringen.

Aufzugnutzung: Die Nutzung des Aufzugs ist jeweils nur einem Besucher und einem Bewohner gleichzeitig gestattet.

## Allgemein

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS- CoV 2 Infektion, werden sämtliche Besuche umgehend eingestellt.

Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und den organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Sie können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Heimleitung/Pflegedienstleitung abzustimmen.

Zu allen Fragen steht Ihnen der Einrichtungsleiter Herr Jochen Minihoffer gern zur Verfügung.

08.03 2021 

Datum/Unterschrift der Einrichtungsleitung